



www.g-geschichte.de

Ordnung und Betrug - Originaldokumente aus der Welt der Badestuben

Mittelalterliche Redensweise:

„Bischof oder Bader“ (= alles oder nichts)

Die älteste bekannte Badeordnung aus Hamburg (1375)

Disz ist die Satzunge der Badstöver

1. Welcher Badstöver sein eigen werden will, der soll Briefe hohlen, dasz er ein ehrlicher Knecht sey und wohlgethan hat, oder aus der Stadt, da er aus geboren ist, die mit ihm sitzen in der Morgensprache.
2. Darnach soll er geben 8 Pfennige zu des Werkes Lichten und Leichentuch. Auch soll er geben den Werkmeistern alten und neuen eine Mahlzeit von drey Gerichten, und anders keiner soll allda essen; und mehr Koste soll er nicht thun, als hier vorgeschrieben ist. Wer dies bricht, der soll das bessern mit 3 Mark Silbers.
3. Und welcher Mann, der dies Ampt gewinnt, der soll dieser Stadt geben eine Mark Pfennige, bevor er das Werck angreiff.
4. Darnach sollen die Meistere mit ihm gehen vor den Rath auf das Rathaus und helfen ihm zu der Bürgerschaft aufs Beste, (so. sie mögen.
5. Ferner soll man das Baden also halten, dasz die Frauen sollen baden alle Werkeltage von des Morgens bis zu zwey Uhren des Tages sonder Mann und nicht länger. Von zwey Uhr Zeit Tages sollen die Männer baden, bis man zu dem Thumb Vesper läutet. Von Vesperzeit sollen die Frauens baden bis des Abends sonder Mann. Aber des Sonnabends sollen die Frauens nicht mehr baden denn von des Morgens zwey Uhr Tages und nicht länger. Und dann sollen die Männer den gantzen Tag fortbaden.
6. Wäre es auch, dasz der Sonnabend auf einen heyligen Tag käme, so soll man das Baden halten auf den nechsten Werkeltag, der vor den Sonnabend kommt, zu gleicher Weise als auf den Sonnabend.
7. Welcher Badstöver der hieran bricht, also dasz er Männer baden lässt, wann die Frauen baden sollen, oder Männer und Frauens zusammenbaden lässt, der soll dies bessern mit 10 Schillingen dem Rath und 6 Pfennigen dem Ampte. Und disz soll man ihm nicht laszen, also oft als er das thut oder bricht.
8. Und wäre es, dasz etliche Bader vorsetzlich hieran brüchig wurden in einigen Jahren, der soll Jahr und Tag aus dem Ampte seyn, oder es wäre dann, dasz ihm der Rath begnaden wollte.
9. Welcher Meister des anderen Knecht oder Gesellen in Dienste dinget, es sey denn auf Paschen und S. Michaelis Tage, das soll er bessern mit einer Mark Pfennige dem Rath und mit 2 Schillingen zum Wreke zu ihren Lichten und Leichtuch. Und das soll man ihm nicht lassen.
10. Auch welcher Knecht seinem Herren entgehet, der soll in dem Ampte nicht mehr dienen.
11. Es soll auch Niemand in dem Ampte, er sey selber Herr oder Knecht, den andern vor dem Rath verklagen oder einen Diener senden, er habe ihn denn erst vor den Werkmeistern verklaget, behalven umb Blut, umb Blau und Brüche, das einen an seinen Leib oder an seine Gesundheit geht. Wer dies bricht, der soll das bessern mit 6 Pfennigen und 10 Schillingen.
12. Auch die Baderknechte sollen binnen dieser Stadt inzwischen nicht höher dobbeln oder wetten oder mit einigen Dingen spielen den umb 2 Pfennige zum Bier. Wer das bricht, der soll das bessern mit 6 Pfennigen zum Werke.

13. Ferner soll kein Knecht aus seines Herren Hause gehen barfusz und bloszen Hauptes weiter, denn sein Staven kehret. Wer das bricht, der soll das bessern mit 6 Pfennigen dem Werke.

14. Würde einig Knecht ein böses Gerüchte übersprochen in dem Ampte, und möchte derjenige des nicht vollkommen, der ihme das übersprochen hat, der soll das bessern nach Stadtrecht.

15. Welcher Mann die Morgensprache versäümet, wann er darin gefordert ist und gesund ist, der soll das bessern mit 6 Pfennig, versäümet er sie zum dritten Male, so soll er des Amptes ein Jahr lang entbehren, es wäre dann, dasz ihm der Rath begnaden wollte.

16. Auch welcher Mann zu späte kommt in der Morgensprache, also wenn die Herren sind sitzen gegangen und die Morgensprache geheget ist, der soll das bessern mit 6d dem Werke.

17. Wann eine Leiche ist in dem Ampte auf einen heyligen Tag zu begraben, da sollen zukommen alle diejenigen, die in dem Ampte sind, die Geld verdienen, vor das Haus, dar das Leich innen ist, und sollen mit fortfolgen zu dem Grabe, ohne ein Knecht und eine Magd soll in jeglichem Hause bleiben. Und da eine Leiche auf einen Werkeltag zu begraben wäre, so sollen aus jedem Haus zwei Männer oder zwey Frauen vor das Haus kommen, da das Leich innen ist, und sollen fort mitfolgen zum Grabe. Wer dies bricht und dieses nicht thut, der soll dies bessern mit 6d dem Werke. Und keine Unkosten soll man thun von einem Kinde, das verstirbet aus dem Ampte.

18. Fernerhin soll ein jeder Amptmann Hochzeiten, Kinderbier und alle Köste halten bey der Brüche, als es von der Laube gekündiget ist.

19. Alle diese vorgeschriebenen Stücke soll ein jeder im Ampte halten, also lange bis der Rath anders was zu Rathe wird.

Badeordnung der Stadt Mainhardt bei Schwäbisch Hall (1485):

1. Das Badgeld von jedem Badgast soll der Wirth in dem Badhaus und der Bader daselbst oder einer in des andern Weise, aber keiner allein einnehmen und alsbald in den Stock und das dazu geordnete Behältnis legen.

2. Der Wirth soll den Badgästen gleichen (billigen), feilen Kauf an den Mahlen und dem Wein, oder das Pfennigwerth an aller Kost geben und niemand übernehmen.

3. Der Wirth soll niemand drängen, das Mahl zu essen.

4. Jedem, der es begehrt, soll er da Pfennigwerth an aller Kost geben.

5. Wer selbst kochen will, dem soll der Wirth das gestatten und dazu beholfen sein.

6. Wer das Mahl bei dem Wirth ißt, soll kein Liegegeld von den Betten geben. Wer das Pfennigwerth zehrt, soll des Nachts geben einen Pfennig von dem Bett. Wer selbst kochet, soll des Nachts 2 Pfennig von dem Bette geben.

7. Wo Jemand der Gäste anders gehalten oder übernommen würde, der soll das an den Schultheißen im Dorf zu Mainhardt bringen, dem befohlen ist, den Wirth zu solcher Ordnung anzuhalten.

8. So oft eine Person im Bad sitzt eine Stunde oder zwei, so oft soll sie geben zwei Pfennig als Badgeld.

9. Es soll Niemand, wer er auch sei, im Badhaus zu Mainhardt den andern schlagen oder Gewalt beweisen. Wer das thut mit gewappneter Hand, dem soll ohne Gnade die rechte Hand abgehauen werden. Wer aber schlägt oder vergewaltigt ohne Waffen, der soll dem Grafen zur Strafe stehen.

10. Niemand soll den andern schimpfiren oder schmähen bei Strafe.

11. Niemand soll ein Spiel thun, wie das Namen haben mag, im Badhause, ausgenommen Priester, Edelleute und Frauen, die sollen hierin begriffen sein.

12. Ob jemand im Badhaus Wandel und Wohnung hätte, vor dem die Badgäste Furcht und Abscheu hätten, so mag Jeder das dem Schultheiß insgeheim zu wissen thun. Dem ist befohlen, wie er es mit demselben halten soll.

13. Jeder Badgast soll die Zeit, so er des Bades nothdürftig und darin ist, zu jeglichem Mal solange man des Bades zu gebrauchen gewohnt ist, unserer Herrschaft frei, stark, sicher und ungefährliches Geleit für sich und seine Begleiter haben.

Aus dem Salbuch des Klosters Heidenheim:

"Anno Domini 1429 zu Ostern: Item dem Hansen Bader zu Meinheim hat mein Herr und der Konvent geheißten zu Lohn von Ostern ab ein Jahr 20 liber Währung und alle Hochzeit (Festtag); er soll auch alle die baden und in dem Bad lassen, die von Alter in das Geding (Kloster) gehört haben und soll auch Diener oder Knecht haben, die das Holz hauen und das Bad anheben zu machen, bis der Meister kummt. Er bedarf niemand mit ihm herbringen. Und

er soll auch alle, welche einen Tag herkommen, auf welchen Tag ihn man sie heißet, kommen ohngefährlich.“

Zwickauer Verordnung von 1284 zum Seelbad:

"Die Bader ... mögen am Dienstag, Donnerstag und Freitag Seelebad halten, umme dass arm Leut ... Gott zu Lobe ... und allen gläubigen Seelen, denen zu Troste und Seligkeit man die Bade macht."

medizinische Abhandlung, Mitte 17. Jh.

„Das Baden ist, außer aus dringenden medizinischen Gründen, nicht nur überflüssig, sondern auch sehr schädlich für die Menschen Das Baden hat eine zerstörerische Wirkung auf den Körper und macht ihn durch das eindringende Wasser für die Einwirkungen der schlechten Eigenschaften der Luft empfänglich Das Baden füllt den Kopf mit Dämpfen, ist ein Feind von Nerven und Sehnen ..., es tötet die Frucht im Leib der Mütter ...“

Georg Paul Hönn "Betrugs-Lexicon" (1743)

Bader betriegen

- 1) Wenn sie von geringen Sachen Pflaster und Artzneyen machen, und sich solche dergestalt theuer bezahlen lassen, daß da ihnen etwa die Ingredientien vor etliche Groschen zu stehen kommen / sie davor so viel Thaler begehren.
- 2) Wenn sie solche Patienten annehmen und curiren wollen, von deren Schäden und Beschwerung sie keine Erfahrung haben, ja oft nicht einmahl etwas davon gehöret.
- 3) Wenn sie bey Heilung äusserlicher Schäden und Ubeln sich unterstehen / innerliche Mittel und Artzneyen ohne alle Untersuchung / Erkänntniß und Verstand von den Artzneyen so wohl, als den innerlichen Zufällen zu geben, ja wohl gar à parte innerliche schwere Kranckheiten verwegener Weise zu curiren.
- 4) Wenn sie die Patienten mit ihren Schäden öfters vorsetzlicher weise aufhalten / damit sie an ihnen desto länger zu curiren und folglich mehr Geld zu verdienen haben.
- 5) Wenn sie solche Schäden, die allem Augenschein nach unheilbar sind / zu heilen sich unterstehen / und damit / unter Vertröstung guter Besserung, so lange umgehen, biß sie endlich ihre Pfeiffe gnug geschnitten haben, zuletzt aber dennoch / daß sie nun nichts weiter daran thun könnten, und man einen andern darüber müste gehen lassen / vorgeben.
- 6) Wenn sie in Heilung eines Schadens entweder aus unzulänglicher Erfahrung ihrer Kunst / oder aber aus Vorsatz / um desto mehr Geld zu verdienen / Ubel ärger machen.
- 7) Wenn sie unter dem Vorwand ermangelenden Platzes die Badstuben so einrichten, daß Manns- und Weibs-Personen zusammen sehen / oder wohl gar zu einander kommen können, damit sie von lüsternen Bade-Gästen desto mehrern Zugang und Profit haben mögen.
- 8) Wenn sie nicht dulden noch vertragen können / daß ein anderer verständiger Wund-Artzt / oder auch nach Beschaffenheit der Sachen / ein Medicus mit zu Rath gezogen werde / sondern damit niemand ihre Stücke oder Tücke hinterkommen möge, lieber alles auf ihre eigene Hörner nehmen wollen, es mag ein Ende nehmen wie es wolle.
- 9) Wenn sie durch allerhand schmeichlerische, verläumderische und Quacksalberische Art und Weise auf dem Lande oder in den Wirths-Häusern und überall sich anbietend, vorgebend, in was Hochachtung sie bey diesem und jenem berühmten Medico wären / von ihme öfters recommendirt würden / und daher auch von ihme sonderliche gute berühmte Artzneyen und Specifica wider diese und jene, wo nicht alle Kranckheiten zu erfahren die beste Gelegenheit gehabt hätten / nur daß sie die Leuthe dadurch an sich locken mögen.
- 10) Wenn sie sich des Zahnausreissens unterfangen / und doch wissen / daß sie in dieser Kunst nicht wohl geübet sind, nur damit sie den Groschen verdienen mögen.
- 11) Wenn sie mit ihrer Kunst hinter dem Berge halten, und ihren Lehr-Jungen die Kunst- und Handgriffe nicht treulich zeigen, sondern es genug seyn lassen, daß sie nach ausgestandenen Jahren etwan einen Bart putzen / ein Messer abziehen / eine Peruque accommodiren, und aufs höchste etwa ein Pflaster streichen können.
- 12) Wenn sie in ihren Badstuben das Holtz sparen, und gleichwohl von den Bad-Gästen sich das Badgehen wohl bezahlen lassen.
- 13) Wenn sie beym Schröpfen an statt der Flitte oder Schröpf-Eisens einen so genannten Schnöpffer brauchen, um desto eher von der Sache zu kommen, dadurch aber das Geblüt mehr erschrecken und zurück treiben / als herzu locken und befördern. (S. 29ff)

HAI